

Aktuelle Hinweise zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

„Bis zum 30.09.2020 setzen wir die Insolvenzantragspflicht für [von der Corona-Pandemie betroffene] betroffene Unternehmen aus.“, so schreibt es Frau Lambrecht, Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz. Da die Maßnahmen zum Schutz unserer Gesundheit erhebliche Auswirkungen auf die Liquiditätsströme im Land haben, geht vielen Unternehmen ganz kurzfristig und ganz massiv das Geld aus. Staatliche Hilfen sind in Aussicht gestellt, werden aber vielleicht nicht immer rechtzeitig ankommen. Diese Initiative ist daher eine wirklich sinnvolle Maßnahme, weil die drei-Wochen-Frist zur Insolvenzantragsstellung vor diesem Hintergrund zu kurz bemessen ist, um den staatlichen Rettungsschirm seine Wirkung entfalten zu lassen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Insolvenz- und Strafrechts für den Krisenfall haben jedoch weiterhin Geltung. Das bisherige Haftungsregime insbesondere für die Geschäftsführung von Unternehmen ändert sich dadurch grundsätzlich nicht, wird durch die gesetzlichen Maßnahmen dann hoffentlich im Sinne der Betroffenen modifiziert.

Was heißt das in der derzeit bestehenden Praxis?

Diese Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Corona ist noch nicht Gesetz, derzeit wird eine entsprechende Gesetzesvorlage auf den Weg gebracht. Danach kommt die Aufhebung der Antragspflicht dann unter zwei Voraussetzungen in Betracht, nämlich (i) dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und (ii) dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Generell gilt daher, dass Unternehmen, die in Folge des Ausbruchs der Corona-Pandemie in eine wirtschaftlich schwierige Situation kommen oder deren bestehende Krise verschärft wird, die Auslöser hierfür sorgfältig (wie bisher intern oder mit externer Hilfe) prüfen und dokumentieren sollten. Bestehende Sanierungsgutachten sind ggfs. inhaltlich um ein Corona-Szenario zu ergänzen.

Sollte es während der Corona-Pandemie oder nach deren Ende tatsächlich zu einer Insolvenz des Unternehmens kommen, werden die Organe der Unternehmen den Nachweis führen müssen, dass die Corona-Pandemie zuvorderst für den gestellten Antrag ursächlich war und daher zurecht von der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten Gebrauch gemacht wurde. Ist dies nicht möglich, drohen die allgemein einschlägigen rechtlichen Konsequenzen, die an die Verletzung bestehender Insolvenzantragspflichten anknüpfen.

Wir empfehlen deshalb, eine möglichst objektive (insolvenzrechtliche) Statusanalyse des Unternehmens möglichst knapp vor dem Ausbruch der Pandemie und dem Eingreifen der staatlichen Maßnahmen vorzunehmen und diese ggf. zu validieren. Weiterhin empfehlen wir, sämtliche in Betracht kommenden staatlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen, es jedenfalls durch entsprechende Antragstellung zu versuchen. Darüber, welche Maßnahmen in Betracht kommen und wie diese in die Wege geleitet werden können, informieren wir Sie gesondert und individuell.

Zeigt sich die Überlebensfähigkeit des Unternehmens vor dem Ausbruch der Pandemie und erfolgt dann nachvollziehbar eine Veränderung des Status und eine Planverfehlung durch z.B. eine staatliche Untersagung zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebs, liegt es nahe, im Anwendungsbereich der gesetzlichen Ausnahme zu sein. Auch in diesem Fall befreit dies den Unternehmer selbstverständlich nicht davon, sein wirtschaftliches Handeln auf die gegebene Situation einzustellen. Die von dem Gesetzgeber angekündigten Sonderregelungen sollen letztlich nur einen angemessenen Zeitrahmen schaffen, sich auf die neue Situation einzustellen und, soweit notwendig, die angebotene staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen zu können.

Die aktuelle Situation ist dynamisch, so dass sich die Rahmenbedingungen jederzeit ändern können. Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an, wir sind für Sie erreichbar. Ihre ersten Ansprechpartner sind:

Standort Stuttgart: [Dr. Volker Muschalle](#), [Dr. Julius Beck](#), [Dennis Lang](#)

Standort München: [Michael Vilgertshofer](#), [Hendrik Wolfer](#)

Standort Frankfurt: [Dr. Sebastian Gall](#), [Dr. Hans Konrad Schenk](#)